

tragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes, rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären;

3. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrnehmern des Übereinkommens die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungs-Konferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen benötigt;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen,

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/138. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas⁹³, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde, in der sich die Staats- und Regierungschefs feierlich bereit erklärt haben, sich durch eine unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu schließende internationale Übereinkunft zu verpflichten, Kernwaffen weder herzustellen noch die Verfügungsgewalt darüber zu erwerben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1652 (XVI) vom 24. November 1961 und 48/86 vom 16. Dezember 1993, ihre erste und ihre letzte Resolution zu dieser Frage, sowie auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas,

in dem Wunsche, die Umsetzung der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁷ sicherzustellen,

mit der Aufforderung an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

eingedenk der Bestimmungen der Resolutionen CM/Res.1342 (LIV)⁹⁴ und CM/Res.1395 (LVI) Rev.1⁹⁵ über die Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner im Mai und Juni 1991 in Abuja beziehungsweise im Juni 1992 in Dakar abgehaltenen vierundfünfzigsten beziehungsweise sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1529 (LX) über die Umsetzung eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 6. bis 11. Juni 1994 in Tunis abgehaltenen sechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution GC(XXXVIII)/RES/17 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 verabschiedet wurde⁹⁵,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die auf der vom 16. bis 25. März 1994 in Windhuk beziehungsweise vom 11. bis 14. Mai 1994 in Addis Abeba abgehaltenen vierten und fünften Tagung der gemeinsam von der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen eingesetzten Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika erzielt wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die vierte und fünfte Tagung der Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika⁹⁶;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Südafrikas, den Sitz der Afrikanischen Kernenergiekommission nach deren Schaffung in Südafrika einzurichten;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die Ankündigung Algeriens, daß es beschlossen habe, seine Beitrittsurkunden zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ zu hinterlegen;

5. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden

⁹³ Siehe A/47/558, Anhang I.

⁹⁴ Siehe A/49/313, Anhang I.

⁹⁵ A/49/550, Anhang II.

⁹⁶ A/49/436, Anhang.

Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Verifikationstätigkeiten der Organisation in Südafrika⁹⁷;

7. *spricht dem Generalsekretär ihre Anerkennung aus* für die Sorgfalt, mit der er der Organisation der afrikanischen Einheit tatkräftige Hilfe bei der Veranstaltung der Tagungen der genannten Sachverständigengruppe gewährt hat;

8. *ermutigt* die afrikanischen Staaten, ihre lobenswerten Anstrengungen im Hinblick auf den Abschluß des Entwurfs eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit geeignete Maßnahmen zu treffen, um es der von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit bestimmten Sachverständigengruppe zu ermöglichen, gemeinsam mit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der Organisation der afrikanischen Einheit Anfang 1995 in Pretoria zu tagen, um den Entwurf eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika endgültig fertigzustellen, und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Endgültiger Wortlaut eines Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" den Wortlaut des Vertrages vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

⁹⁷ Siehe A/49/550, Ziffer 4.